

MKGE 6 Nr. 5

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_5

FR: ATMC 6 n° 5

IT: STMC 6 n. 5

Erwägungen

E. 5

Für Mangel, die sich erst aus dem Urteil ergeben, gilt Art. 188, Abs. 2 MStGO nicht. - Wann ist die beurteilte Tat identisch mit der in der Anklage bezeichneten (Art. 159 MStGO)? L'art. 188, al. 2 OJPPM n'est pas applicable lorsque l'irrégularité n'est apparue que dans le jugement et ne pouvait ainsi être signalée durant les débats. - Quand y a-t-il identité entre le fait retenu par le jugement et celui articulé par l'accusation (art. 159 OJPPM)? L'art. 188, al. 2 OGPPM non è applicabile quando l'irregolarità è stata enunciata solo nella sentenza, e non ha quindi potuto essere rilevata durante il dibattimento. - Quando esiste identità tra il fatto posto a base della sentenza e quello indicato dall'accusa (art. 159 OGPPM)? Der Beschwerdeführer macht geltend, das Divisionsgericht habe wesentliche Verfahrensregeln verletzt, eventuell die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt unzulässig eingeschränkt (Art. 188, Abs. 1, Ziff. 5 und 6 MStGO), weil es auf Grund eines anderen als des in der Anklage enthaltenen Tatbestandes geurteilt habe. In der Anklage, die auf fahrlässige Tötung lautet, sei dem Verurteilten nämlich vorgeworfen worden, dass er bei regnerischer Nacht

Nr. 5

E. 6

auf verkehrsfreier Strasse, im Bewusstsein schlechten Gleitschutzes der hintern Reifen, mit einer Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h und der bestehenden latenten Schleudergefahr (kurz vor dem Unfall habe er schon eine leichte Schleuderbewegung wahrgenommen) zu schnell rechts gefahren sei und den Trottoir-Randstein berührt habe, wodurch dann eine Unfallkette mit nachher nicht mehr vermeidbaren Folgen ausgelöst worden sei. In seinem Urteil habe aber das Divisionsgericht weder in der eingehaltenen Geschwindigkeit noch in der Verwendung von Reifen mit ungenügendem Gleitschutz die Ursache des eingetretenen Ereignisses erkannt, sondern seine Verurteilung mit Unaufmerksamkeit und allgemeiner Verursachbarkeit verhängnisvoller Folgen begründet. Diese Tatbestandsmerkmale seien in der Anklage nicht enthalten gewesen und daher dem Angeklagten und seinem Verteidiger nicht bekannt gewesen, so dass kein Anlass bestanden habe, sich dagegen zu verteidigen. Der Auditor beantragt unter Berufung auf Art. 188, Abs. 2 MStGO auf diese Beschwerde nicht einzutreten, weil in der Hauptverhandlung unterlassen worden sei, die entsprechenden Mängel zu rügen. Dieser formelle Einwand ist jedoch unzutreffend. Art. 188, Abs. 2 MStGO ist nämlich nach der Praxis des Kassationsgerichtes dann nicht anwendbar, wenn eine Partei ohne ihr Verschulden nicht in der Lage war, den Mangel rechtzeitig zu rügen (MKG 4 Nr. 120, 3 Nr. 59, 132). Dies trifft im vorliegenden Falle zu, da die gerügten Verfahrensmängel, wenn sie bestehen würden, erst dem Urteil selbst entnommen und somit nicht bereits an der Hauptverhandlung hätten gerügt werden können. Es ist daher auf die Kassationsbeschwerde einzutreten. Der

Vorwurf der Verletzung von Verfahrensregeln und Verkürzung der Verteidigungsrechte durch die Vorinstanz ist jedoch materiell nicht begründet. Zwar ist es richtig, dass die Anklageschrift nach Art. 124, Ziff. 2 MStGO die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale bezeichnen muss und dass gemäss Art. 159 MStGO lediglich die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sich dieselbe nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt, Gegenstand der Urteilsfindung ist. Damit will gesagt sein, dass die in der Anklageschrift bezeichnete Tat Grundlage der gerichtlichen Beurteilung bildet. Ohne Änderung der Anklage kann das Gericht nur den gleichen tatsächlichen Gesamtvorgang, den die Anklageschrift bezeichnet, zum Gegenstand seiner Würdigung und Beurteilung machen. Zwischen dem in der Anklage bezeichneten und dem zum Gegenstand der Urteilsfällung gemachten Tatbestand muss gesamthaft gesehen Identität bestehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich diese Identität auch auf alle Einzelheiten erstrecken muss (Stooss, Kommentar zur MStGO Art. 159 N. 1), etwa in der Weise, dass sich der Wortlaut der Anklage mit der Urteilsmotivierung vollständig decken müsste.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.